

Referentenentwurf

Verordnung zur Umsetzung der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz in § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes, § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes und Artikel 97 § 22 des Einführungs-gesetzes zur Abgabenordnung eingefügten Ermächtigungen

A. Problem und Ziel

Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten für Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten festzulegen, die nicht zum Auskunftsaustausch in Steuersachen entsprechend dem aktuellen OECD-Standard bereit sind (nicht kooperierende Jurisdiktionen) und bei Nichterfüllung dieser Pflichten bestimmte steuerliche Vorschriften ganz oder teilweise nicht anzuwenden. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der § 90 Absatz 2 Satz 3, § 147a, § 162 Absatz 2 Satz 3 und § 193 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes zu bestimmen. Auf diese Weise sollen Defizite, die bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperierenden Jurisdiktionen bestehen, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausgeglichen werden.

B. Lösung

Ausfüllung der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz erteilten Verordnungsermächtigungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, Steuermindereinnahmen – die durch legale und illegale Nutzung der Möglichkeiten von Steueroasen verursacht werden – einzuschränken. Betroffen ist ein erhebliches nicht genauer quantifizierbares Steuerausfallvolumen.

2. Vollzugaufwand

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Verordnungsentwurf führt insgesamt über die gesondert angeführten Bürokratiekosten hinaus nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, sofern den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungs- und Nachweispflichten nachgekommen wird.

Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass weder in Einzelfällen noch allgemein volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden ebenfalls nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt durch Ausfüllung der Ermächtigungsgrundlagen

Anzahl:	2
betreffene Unternehmen:	2.500
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	522.500

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

Anzahl:	0
---------	---

c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl:	0
---------	---

Referentenentwurf für eine

Verordnung zur Umsetzung der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz in § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes, § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes und Artikel 97 § 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung eingefügten Ermächtigungen

(Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung – StHintBekVO)

Vom **[Datum der Ausfertigung]**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes, § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes und Artikel 97 § 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, die durch Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes]) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

A b s c h n i t t 1

V o r s c h r i f t e n z u § 5 1 A b s a t z 1 N u m m e r 1 B u c h s t a b e f d e s E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z e s

§ 1

Versagung des Abzugs von Betriebsausgaben und Werbungskosten

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Vorgängen im Sinne des § 51 Absatz 1 Buchstabe f Satz 1 Teilsatz vor Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes stehen, dürfen, soweit nicht eine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Buchstabe f Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt ist, den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nur mindern, wenn die in den Absätzen 2 bis 5 genannten besonderen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten erfüllt worden sind.

(2) Auf Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen im Ausland im Sinne des § 1 Absatz 1 des Außensteuergesetzes ist § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufzeichnungen für alle Geschäftsbeziehungen in sinngemäßer Anwendung des § 90 Absatz 3 Satz 3 der Abgabenordnung zeitnah zu erstellen sind und auf Anforderung entsprechend § 90 Absatz 3 Satz 9 der Abgabenordnung vorzulegen sind.

(3) Für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung Gewinne zwischen ihrem inländischen Unternehmen und dessen ausländischen Betriebsstätten aufzuteilen oder den Gewinn der inländischen Betriebsstätte ihres ausländischen Unternehmens zu ermitteln haben, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Steuerpflichtige hat bei Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Außensteuergesetzes mit Personen im Ausland, die keine nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes sind, insbesondere folgende Aufzeichnungen zu erstellen:

1. Darstellung der Geschäftsbeziehungen, Übersicht über Art und Umfang dieser Geschäftsbeziehungen und Übersicht über die den Geschäftsbeziehungen zu Grunde liegenden Verträge und ihre Veränderung,
2. Zusammenstellung (Liste) der immateriellen Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige im Rahmen der betreffenden Geschäftsbeziehungen nutzt oder zur Nutzung überlässt,
3. Informationen über die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen, über die eingesetzten Wirtschaftsgüter, über die vereinbarten Vertragsbedingungen, über gewählte Geschäftsstrategien sowie über die bedeutsamen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse,
4. Informationen über die Gesellschafter oder Anteilseigner der beteiligten Personen im Ausland.

Hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der Aufzeichnungen nach Satz 1 gilt § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Aufzeichnungen zeitnah im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 3 der Abgabenordnung zu erstellen und auf Anforderung entsprechend § 90 Absatz 3 Satz 9 der Abgabenordnung vorzulegen sind.

(5) Unterhält der Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland oder bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Steuerpflichtige über Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland verfügt, hat der Steuerpflichtige nach Aufforderung durch die Finanzbehörde diese zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

§ 2

Versagung der Entlastung vom Steuerabzug

Hat eine ausländische Gesellschaft Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung vom Steuerabzug nach § 50d Absatz 1 und 2 oder § 44a Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes und sind an dieser Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar natürliche Personen beteiligt, deren Anteil an der Gesellschaft 10 Prozent übersteigt, wird die Entlastung, soweit nicht eine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Buchstabe f Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt ist, ungeachtet des § 50d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nur gewährt, wenn die ausländische Gesellschaft den Namen und den steuerlichen Wohnsitz dieser Personen offen legt. Die Finanzbehörde kann für diese Personen eine Bestätigung nach § 50d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes verlangen.

§ 3

Versagung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen und Versagung des Teileinkünfteverfahrens

Unterhält der Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland oder bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Steuerpflichtige über Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland verfügt, hat der Steuerpflichtige nach Aufforderung der Finanzbehörde diese zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht nach, sind § 2 Absatz 5b Satz 1, § 32d Absatz 1 und § 43

Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, die das Kreditinstitut für Rechnung des Schuldners an den Steuerpflichtigen zahlt, und die Vorschriften über die teilweise steuerbefreiten Einnahmen nach § 3 Nummer 40 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit eine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Buchstabe f Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt ist.

A b s c h n i t t 2

V o r s c h r i f t e n z u § 33 A b s a t z 1 N u m m e r 2 B u c h s t a b e e d e s K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z e s

§ 4

V e r s a g u n g d e r S t e u e r b e f r e i u n g n a c h § 8 b A b s a t z 1 S a t z 1 u n d A b s a t z 2 S a t z 1 d e s K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z e s

Auf Vorgänge im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind die Vorschriften über die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes sowie vergleichbarer Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, soweit nicht eine der Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt ist, nicht anzuwenden, wenn die in § 1 Absatz 2 oder Absatz 5 genannten besonderen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt worden sind.

A b s c h n i t t 3

N i c h t k o o p e r i e r e n d e J u r i s d i k t i o n e n

§ 5

N i c h t k o o p e r i e r e n d e J u r i s d i k t i o n e n

Das Bundesministerium der Finanzen benennt mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben die Staaten oder Gebiete, mit denen

1. kein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht,
2. die keine Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilen oder
3. bei denen keine Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung besteht.

Abschnitt 4

Vorschriften zu Artikel 97 § 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

§ 6

Erstmalige Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3, § 147a, § 162 Absatz 2 Satz 3 und § 193 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung

§ 90 Absatz 2 Satz 3, § 147a, § 162 Absatz 2 Satz 3 und § 193 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes]) sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 7

Anwendungsvorschrift

Die §§ 1 bis 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Staaten und Gebiete, die nicht die nach dem von der Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Standard für ein Besteuerungsverfahren erforderlichen Auskünfte auf Ersuchen erteilen, erleichtern es Bürgern anderer Staaten, Steuern auf ihre Einkünfte zu hinterziehen und machen dadurch den anderen Staaten eine Kontrolle der Angaben der Steuerpflichtigen unmöglich. Durch das Steuerhinterziehungs- und Aufklärungsgesetz hat der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen, dieses Ermittlungs- und Aufklärungsdefizit der Finanzbehörden auszugleichen. Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten unterhalten, die den OECD-Standard nicht anwenden, müssen zusätzliche Mitwirkungs-, Nachweis- und Aufklärungspflichten erfüllen. Erfüllen sie diese Pflichten nicht, hat dies steuerliche Konsequenzen.

§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes und § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes ermächtigen die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten sowie den Umfang der Rechtsfolgen, die an die Nichtbefolgung dieser Pflichten geknüpft sind, festzulegen. Staaten oder Gebiete, die nicht zum Auskunftsaustausch in Steuersachen entsprechend dem aktuellen OECD-Standard bereit sind, wird das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben benennen.

Darüber hinaus kann die Bundesregierung nach Artikel 97 § 22 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3, § 147a, § 162 Absatz 2 Satz 3 und § 193 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerhinterziehungs- und Aufklärungsgesetzes bestimmen.

Die Erfahrungen aus den bisher geführten und aus laufenden Verhandlungen zum Abschluss von Steuerinformationsabkommen bzw. zur Anpassung der Auskunftsklauseln in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen haben gezeigt, dass die Verfügbarkeit und Möglichkeit der Anwendung konkreter Abwehrmaßnahmen - wie in Tz. 16 des Communiqués der Berliner Konferenz vom 23. Juni 2009 ausdrücklich gefordert - von erheblicher Bedeutung für die zeitnahe Umsetzung des OECD-Standards und Vermeidung unangemessener Verzögerungen ist.

Soweit die Verordnung zur Folge hat, dass Steuerfreistellungen oder -ermäßigungen, die auch auf Vorschriften von Doppelbesteuerungsabkommen, EG-Richtlinien oder EU-Abkommen beruhen, nicht gewährt werden, steht dies im Einklang mit den der Bundesrepublik Deutschland obliegenden völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen. Denn diese Maßnahmen entspringen dem Erfordernis, die Wirksamkeit der Steueraufsicht zu gewährleisten. Die Wahrung der Steueraufsicht ist ein zwingendes Anliegen des Allgemeininteresses, zu deren Sicherung die Mitgliedstaaten in Auslandssachverhalten erhöhte Mitwirkungspflichten verlangen dürfen, mit denen sie klar und genau nachprüfen können, ob die nach nationalem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind und ob andere steuerrelevante Kriterien gegeben sind (ständige EuGH-Rspr, vgl. zuletzt Urteil vom 27.1.2009 in der Rs. C-318/07 „Hein Persche“ Rn. 55, 60, 69 m.w.N.)

Die Anforderungen an das Maß der Mitwirkung stehen notwendigerweise in Relation zu den gegebenen Kontrollmöglichkeiten und der Gefahr des drohenden Schadens für die Allgemeinheit, der bei falschen oder ungenügenden Angaben einträte. Während in Sachverhaltskonstellationen mit Staaten, mit denen ein Auskunftsaustausch gewährleistet ist, auch eine Kontrolle über die Behörden des anderen Staates erfolgen kann, ist dies im Verhältnis zu nicht kooperierenden Staaten nicht möglich. Deshalb können in diesen Fäl-

len zur Wahrung der Sicherung der Steueraufsicht den Steuerpflichtigen, die Geschäftsbeziehungen zu solchen Staaten oder Gebieten unterhalten, zusätzliche Mitwirkungs- und Nachweispflichten auferlegt werden. Die von der Verordnung vorgesehenen Rechtsfolgen für die Nichterbringung dieser erhöhten Mitwirkungs- und Nachweispflichten korrespondieren mit dem Recht der Mitgliedstaaten, ihr Besteuerungsrecht für steuerlich relevante Aktivitäten auszuüben, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden und entspringen ihrer regelmäßig durch Doppelbesteuerungsabkommen bilateral festgelegten Zuständigkeit zur Besteuerung der unter Nutzung der von ihnen staatlich bereitgestellten Infrastruktur erzielten Erfolge. Sie dienen damit der Sicherung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens als Voraussetzung einer gleichmäßigen und zutreffenden leistungsgerechten Besteuerung. Der Steuerpflichtige hat es selbst in der Hand, durch Erfüllung seiner Mitwirkungs- und Nachweispflichten die anderenfalls drohenden Rechtsnachteile zu vermeiden.

Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall	Bürokratiebe-/entlastung für		Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %			
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall	Unternehmen in EUR			Verwaltung in EUR	A	B	C
1	§ 1 Absatz 2 bis 5 StHintBekVO	Erfüllung besonderer Mitwirkungspflichten bei Steuerpflichtigen, die Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperierenden Jurisdiktionen unterhalten, in Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f EStG			261.250		2.500	1,00	0	0	100
2	§ 4 Absatz 2 und 3 StHintBekVO	Erfüllung besonderer Mitwirkungspflichten bei Steuerpflichtigen, die Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperierenden Jurisdiktionen unterhalten, in Fällen des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e KStG			261.250		2.500	1,00	0	0	100

Summe ohne Einmalkosten in EUR bzw. Minuten			522.500	0
Summe Einmalkosten in EUR bzw. Minuten			0	0

international
 EU-Ebene
 national

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 4 oder des § 9 des Einkommensteuergesetzes in den in § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f genannten Fällen den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nur mindern dürfen, wenn die in den Absätzen 2 bis 5 genannten besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten erfüllt worden sind. Die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten brauchen dagegen nicht erfüllt zu werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt ist. Davon ist für alle Staaten und Gebiete auszugehen, die nicht in einem nach § 5 zu erlassenden BMF-Schreiben als nicht kooperierende Jurisdiktionen benannt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die umfassenden Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung und der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung, die auf Grund der Ermächtigung in § 90 Absatz 3 Satz 5 der Abgabenordnung geschaffen wurde. Die Verpflichtung, diese Aufzeichnungen zeitnah zu erstellen und innerhalb der Frist des § 90 Absatz 3 Satz 9 der Abgabenordnung vorzulegen, ist erforderlich, um entsprechende Informationen über Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen, die in einer nicht kooperierenden Jurisdiktion ansässig sind, anlässlich einer Außenprüfung überprüfen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wendet die Regelungen für Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen auch auf die Fälle an, in denen ein Steuerpflichtiger für die inländische Besteuerung Gewinne zwischen seinem inländischen Unternehmen und dessen ausländischen Betriebsstätten aufzuteilen oder den Gewinn der inländischen Betriebsstätte seines ausländischen Unternehmens zu ermitteln hat.

Zu Absatz 4

Satz 1

Satz 1 bestimmt den Umfang der notwendigen Aufzeichnungen in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen zu Personen im Ausland unterhält, die keine nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes sind.

Satz 2

Satz 2 verweist hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der Aufzeichnungen auf die bestehenden Regelungen in § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung sowie der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung. Die Verpflichtung diese Aufzeichnungen zeitnah zu erstellen und innerhalb der Frist des § 90 Absatz 3 Satz 9 der Abgabenordnung vorzulegen, ist erforderlich, um entsprechende Informationen über Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen, die in einer unkooperativen Jurisdiktion ansässig sind, anlässlich einer Außenprüfung überprüfen zu können.

Zu Absatz 5

Nach diesem Absatz kann die Finanzbehörde Steuerpflichtige mit Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland auffordern, sie zur Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten im Ausland zu bevollmächtigen, wenn eine Geschäftsbeziehung feststeht oder objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass er über eine solche verfügt. Diese Mitwirkungspflicht gilt allerdings nur, wenn keine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt ist.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Ansprüche auf die Entlastung vom Steuerabzug, die sich aus § 50d Absatz 1 und 2 oder § 44a Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes ergeben, im Fall unmittelbar oder mittelbar beteiligter natürlicher Personen, deren Anteil 10 Prozent übersteigt, nur gewährt werden, wenn die Namen dieser Personen und ihr steuerlicher Wohnsitz offen gelegt werden. Zusätzlich kann die Finanzbehörde eine Bestätigung im Sinne des § 50d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes durch die zuständige ausländische Finanzbehörde verlangen, z. B. wenn Zweifel bestehen, dass eine Person tatsächlich ihren steuerlichen Wohnsitz in dem angegebenen Staat oder Gebiet hat. Diese Mitwirkungspflicht gilt allerdings nur, wenn keine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt ist.

Zu § 3

Nach dieser Vorschrift kann die Finanzbehörde Steuerpflichtige mit Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten im Ausland auffordern, sie zur Einholung von Auskünften bei Kreditinstituten im Ausland zu bevollmächtigen, wenn eine Geschäftsbeziehung feststeht oder objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass er über eine solche verfügt. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht nach, sind die Vorschriften zur Abgeltungsteuer nach § 2 Absatz 5b Satz 1, § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, die über das Wertpapierdepot des ausländischen Kreditinstituts dem Steuerpflichtigen zufließen, und die Vorschriften über die teilweise steuerbefreiten Einnahmen nach § 3 Nummer 40 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Teileinkünfteverfahren) nicht anzuwenden. Diese Mitwirkungspflicht gilt allerdings nur, wenn keine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt ist.

Zu § 4

§ 4 bestimmt, dass die Vorschriften über die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes sowie vergleichbarer Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur dann anwendbar sind, wenn im Fall von Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes die nach § 1 Absatz 2 bestehenden besonderen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten oder die in § 1 Absatz 5 genannten Pflichten nicht erfüllt worden sind. Die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten brauchen dagegen nicht erfüllt zu werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt ist.

Zu § 5

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes bestehen die besonderen Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach den §§ 1 bis 4 - ebenso wie die Pflichten nach § 90 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung - nicht, wenn mit dem jeweiligen Staat oder Gebiet

1. ein Abkommen besteht, z. B. ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das die Erteilung von Auskünften, die für die Besteuerung erforderlich sind, entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 vorsieht, oder
2. der Staat oder das Gebiet Auskünfte in einem dem Musterabkommen in der Fassung von 2005 entsprechenden Umfang unbeschadet bestehender Vereinbarungen oder aufgrund seines nationalen Rechts tatsächlich erteilt, oder
3. der Staat oder das Gebiet bereit ist, Auskünfte in einem dem OECD-Musterabkommen in der Fassung 2005 entsprechenden Umfang zu erteilen.

Staaten oder Gebiete, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen (nicht kooperierende Jurisdiktionen), wird das Bundesministerium der Finanzen in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben benennen. Staaten oder Gebiete, auf die weder Nummer 1 noch Nummer 2 zutrifft, wird das Bundesministerium der Finanzen nur dann in ein Schreiben aufnehmen, wenn sie nach Aufforderung auf diplomatischem Wege nicht bereit sind, in Gespräche zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung zur Umsetzung des OECD-Standards einzutreten oder wenn sie den OECD-Standard nicht auf andere Weise implementiert haben, der mit Deutschland einen Auskunftsaustausch nach OECD-Standards ermöglicht, z. B. durch unilaterale Maßnahmen.

Hinsichtlich des vom Bundesministerium der Finanzen zu veröffentlichenden Schreibens ist § 21a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes anzuwenden.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu den durch Artikel 3 des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes eingefügten oder geänderten Vorschriften der Abgabenordnung (vgl. Artikel 4 des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes). Die neuen gesetzlichen Regelungen sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Zu § 7

Die Vorschrift bestimmt, dass die §§ 1 bis 5 dieser Rechtsverordnung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden sind.

Die Anwendung der besonderen Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten nach den §§ 1 bis 4 sowie nach § 90 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung (und damit mittelbar auch die Regelungen in § 147a Satz 6, § 162 Absatz 2 Satz 3 und § 193 Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung) setzen außerdem voraus, dass im Verhältnis zu dem jeweiligen Staat oder Gebiet, ungeachtet bestehender Rechtsgrundlagen, kein Auskunftsaustausch möglich ist, der dem Standard des Artikels 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung von 2005 entspricht oder der Staat oder das Gebiet nicht bereit ist, zeitnah Maßnahmen zur Umsetzung des OECD-Standards einzuleiten, z. B. durch Aufnahme diesbezüglicher Gespräche zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung. Diese Staaten und Gebiete werden in einem BMF-Schreiben benannt (vgl. § 5). In Bezug auf solche Staaten und Gebiete gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sowie § 90 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung (und damit mittelbar auch die Regelungen in § 147a Satz 6, § 162 Absatz 2 Satz 3 und § 193 Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung) erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung.